



Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

Vereinbarung der VOB/B in der aktuellen Fassung

Dem Vertrag mit der/dem Auftragnehmenden liegen die Bestimmungen der VOB/B in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung ohne inhaltliche Abweichungen und insgesamt zugrunde. Die nachstehenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen enthalten Regelungen, die keine Abweichung von den unverändert geltenden Bedingungen der VOB/B enthalten. Im Zweifel haben die Regelungen der VOB/B Vorrang.

Soweit in der vertraglichen Leistungsbeschreibung Regelungen enthalten sind, die von den Bestimmungen der VOB/B abweichen, haben die Regelungen der VOB/B ebenfalls Vorrang.

1. Preise (§ 2 VOB/B)

Die Festpreise verstehen sich, soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes vermerkt ist, einschließlich Lieferung sämtlicher Materialien, der Löhne, der An-, Ab- und evtl. Zwischentransporte, auch bauseits gelieferter Stoffe, dem Herrichten, Vorhalten und Unterhalten der Baustelleneinrichtung, sowie aller zur Gesamtleistung notwendigen Aufwendungen.

Sämtliche Festpreise gelten bis zur Fertigstellung der Maßnahme, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Ist eine Lohnpreisgleitklausel vereinbart, so gilt die Lohnpreisklausel gemäß Formblatt des kommunalen Vergabehandbuchs K-EVM (B) LLV LGI des Vergabehandbuchs für die Durchführung von kommunalen Aufträgen unter Zugrundelegen des in der Leistungsbeschreibung angegebenen Änderungssatzes. Der angegebene Änderungssatz ist ebenso wie der Angebotspreis der Wertung nach § 16 VOB/A unterworfen.

Ist eine Stoffpreisgleitklausel vereinbart, so gilt die Stoffpreisklausel gemäß Formblatt des kommunalen Vergabehandbuchs K-EVM (B) Erg StGI für die Stoffe, die die Auftraggeberin in der Ergänzung des Leistungsverzeichnisses vorgesehen und zu denen die/der Auftragnehmende Preise angegeben hat.

2. Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)

Soweit zwischen der Auftraggeberin und der/dem Auftragnehmenden keine Fristen für die Übergabe der Ausführungsunterlagen gem. § 3 Abs. 1 VOB/B vereinbart worden sind, hat die/der Auftragnehmende – entsprechend dem Baufortschritt – der Auftraggeberin den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Ausführungsunterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, um die rechtzeitige Übergabe durch den Auftraggeber sicherzustellen.

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

3. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1 VOB/B) sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung)

Die Objekt-/Bauüberwachung sowie ggf. die Sicherheitskoordination obliegt der Auftraggeberin und der bevollmächtigten Objektüberwachung/Sicherheitskoordination gemäß Angabe in der Auflistung der Projekt- und Ausschreibungsbeteiligten. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

4. Baustelleneinrichtung

Die Standorte der Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie die Modalitäten zur Baustelleneinrichtung können den Ausschreibungsunterlagen entnommen werden. Ein Baustelleneinrichtungsplan ist von der/dem Auftragnehmenden auf Anforderung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Baustelle ist von der/dem Auftragnehmenden nach Aufforderung durch die Auftraggeberin zu räumen. Kommt die/der Auftragnehmende der Aufforderung nicht fristgerecht nach, kann die Auftraggeberin die Baustelle auf Kosten der/des Auftragnehmenden räumen lassen.

5. Verpflichtungen Kampfmittelräumdienst

Bei aufkommendem Verdacht von Kampfmitteln während der Erdarbeiten sind diese aus Sicherheitsgründen einzustellen und die örtliche Bauleitung sowie der Kampfmittelräumdienst über die Polizei zu verständigen. Hier sind folgende Angaben zu machen:

- Fundort (Ort, Straße, Hausnummer oder sonstige Orientierungspunkte)
- Art des Fundes (Aussehen, Größe, Anzahl)
- Schaulustige (Ist die Fundstelle von jedermann leicht einsehbar?)
- Name und Anschrift der/des Meldenden

Ggf. ist der Gefahrenbereich abzusperren und Passanten sowie sonstige Beschäftigte sind zu warnen und fernzuhalten.

6. Lärmschutzmaßnahmen

Die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, sowie die Empfehlungen für die Einrichtung einer lärmarmen Baustelle sind zu berücksichtigen.

Soweit die Lärmentwicklung unvermeidlich ist, sollen diese Arbeiten werktags in der unterrichtsfreien Zeit, in der Regel nach 14 Uhr, in den Unterrichtspausen, am Wochenende oder in den Ferien durchgeführt werden.

7. Bauschild

Das Bauschild wird von der Auftraggeberin angefertigt. Jede/r Auftragnehmende wird auf dem Bauschild mit Gewerkbezeichnung sowie mit Name und Anschrift genannt. Die Gestaltung des Bauschildes obliegt der Auftraggeberin.

Eigenwerbung der/des Auftragnehmenden an oder auf dem Grundstück, Bauwerk oder Bauzäunen ist nur nach Genehmigung durch die Auftraggeberin zulässig.

Eine etwaig vorhandene Förderung ist auf Bauschildern und nach der Fertigstellung dauerhaft in geeigneter Form (z. B. durch Plaketten, durch Hinweistafeln usw.) auszuweisen. Dabei ist die vorgegebene Gestaltung der Förderer anzuwenden.

8. Schriftverkehr/Bautagesberichte

Sämtlicher Schriftverkehr ist in deutscher Sprache zu führen. Alle schriftlichen Äußerungen der/des Auftragnehmenden müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche Äußerungen Dritter (z.B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Privat- und Behörden) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

Es sind Bautagesberichte zu erstellen und der Auftraggeberin einmal wöchentlich vorzulegen.

Die Bautagesberichte müssen folgende Angaben enthalten:

- Wetter
- Temperatur
- Zahl der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte
- Zahl und Art der eingesetzten Geräte
- den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen, Betonierzeiten etc.)
- bestimmte Art der Ausführung
- Abnahmen
- Unterbrechung der Ausführungen mit Angabe der Gründe
- Unfälle
- Behinderungen
- sonstige Vorkommnisse

9. Rechnungen (§ 14 VOB/B)

Alle Rechnungen sind bei der Auftraggeberin
Stadtverwaltung Leverkusen, Kreditorenbuchhaltung
mit den zugehörigen Nachweisen einzureichen:

Rechnungen im **PDF-Format** an kreditorenbuchhaltung@stadt.leverkusen.de

Rechnungen im **XRechnungs-Format** an xrechnung@stadt.leverkusen.de

- Die Bestellnummer (ist aus dem Auftrag ersichtlich) sowie die den Auftrag erteilende Dienststelle bzw. der fachlich zuständige Ansprechpartner sind anzugeben. Der Betreff der E-Mail sollte Ihre Rechnungsnummer und die Bestellnummer enthalten;
- Es werden nur Rechnungen aus diesen Postfächern verarbeitet. Rechnungen dürfen nicht in dem E-Mail-Text enthalten sein, sondern nur als Anhang der E-Mail.
- Rechnungen dürfen kein passwortgeschütztes PDF-Dokument sein und sollten eine Qualität von 300 DPI besitzen. Die E-Mail darf die maximale Größe von 10 MB nicht überschreiten.
- Nicht zugelassene Dateiformate werden nicht berücksichtigt (zum Beispiel Word, Excel, zip, etc.)
- Die erste Seite eines PDF-Dokuments muss die aktuelle Rechnung enthalten, alle weiteren Anhänge sind als nachfolgende Seiten hinzuzufügen und als Anlage/Anhang zu kennzeichnen

- Rechnungen dürfen nicht gedreht sein. Rechnungen in Hochformat und Querformat sind erlaubt.
- Rechnungen zu Baumaßnahmen sind vorrangig im PDF-Format zuzusenden. Bei Verwendung des XRechnungsformates sollte nur die Rechnung mit der Rechnungssumme selbst im XRechnungsformat zugesendet werden. Rechnungspositionen und alle weiteren rechnungsbegründenden Unterlagen (wie z.B. Pläne, Aufmaße, etc.) sind als Anlage/Anhang im PDF bzw. PDF/A-Format beizufügen und als solche zu kennzeichnen.

Bei Rückforderungen der Auftraggeberin aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich die/der Auftragnehmende nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

10. Steuerabzug bei Bauleistungen

Die/der Auftragnehmende verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

11. Zahlungsbedingungen (§ 16 VOB/B)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn in voller Höhe eine Sicherheitsleistung für Vorauszahlungen vorgelegt wird. Für die Bürgschaft gelten die übrigen unter Ziff. 13 genannten Bedingungen.

12. Sicherheitsleistungen, Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Die Auftragssumme im Sinne der Ziffer 4 BVB erfasst auch solche Fälle, in denen der Zuschlag für mehrere Lose an dieselbe/denselben Auftragnehmenden die dort genannte Summe erreicht.

Die Bürgschaftsurkunden müssen den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen (§ 17 Abs. 4 S. 2 Hs. 2 VOB/B). Hierunter fallen gegebenenfalls folgende Erklärungen des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle.“

Die Auftraggeberin ist berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Nach durchgeföhrter Abnahme kann die/der Auftragnehmende verlangen, dass die Bürgschaft ggf. in eine Mängelansprüche-Bürgschaft umgewandelt wird.

Für Abschlagszahlungen und für Vorauszahlungen behält sich die Auftraggeberin vor, Sicherheit durch Bürgschaft zu fordern.

Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

13. Abwehrklausel

Etwaige Vorverträge, nicht aufgeführte Unterlagen, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages, insbesondere allgemeine Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen von Auftragnehmenden, sind grundsätzlich nicht Vertragsbestandteil. Vertragsbestandteil werden nur solche Unterlagen, die von beiden Vertragsparteien ausdrücklich als solche benannt worden sind.

14. Verträge mit ausländischen Auftragnehmenden (§ 18 VOB/B)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragwortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

15. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.